

**Satzung des  
Tennisverein Tuningen e.V.  
(in der Fassung vom 24.05.2019)**

**§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen Tennisverein Tuningen. Er hat seinen Sitz in Tuningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck und Mitgliedschaft im WLSB**

Der Tennisverein Tuningen hat sich die Ausübung des Tennissports zum Ziel gesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Förderung und Heranführung der Jugendlichen und Erwachsenen an den Tennissport und die Abhaltung von Turnieren für alle Altersklassen.

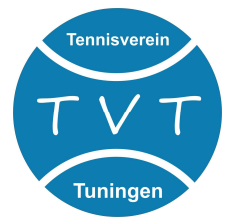
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erworben und will sie beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und –ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

**§ 3 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärungen dem Vorstand gegenüber die Art der Mitgliedschaft ändern, wobei die Änderung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft mit Beginn des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

Bei einem Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft wird die Erklärung sofort wirksam und führt zur sofortigen Anpassung des Mitgliedsbeitrages.



Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes Kalenderjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.

#### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Hierbei ist das Mitglied in der zweiten Mahnung auf die Ausschlussmöglichkeit hinzuweisen. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Arbeitsdienst**

Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu erbringen, soweit vom Vorstand und Ausschuss nicht anders entschieden. Ferner ist jährlich von den Mitgliedern ein Beitrag und außerdem, sofern dies die Mitgliederversammlung bestimmt, wahlweise Arbeitsdienst oder Geldersatz zu leisten. Mitgliedsbeiträge und Geldersatz für im Vorjahr nicht geleisteten Arbeitsdienst werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben. Die Einzelheiten dieser Leistungspflichten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem erweiterten Vorstand und einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/r Kassier/erin, dem/r Schriftführer/in und den drei Vorsitzenden (1., 2. und 3. Vorsitzender).

Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder der 3 Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Sie teilen die Vorstandsarbeiten eigenverantwortlich untereinander auf. Jeder der Vorsitzenden hat für seinen Bereich Einzelvertretungsbefugnis.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 1.500 Euro bedürfen die Vorsitzenden der Einwilligung oder Genehmigung (Zustimmung) des Ausschusses. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Vorbereitung der Ausschuss- und Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Einberufung dieser Versammlungen.
- c) Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlungen.
- d) Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Buchführung und sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird regulär für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu benennen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt rollierend. Das rollierende System beginnt mit der am 07.07.2017 beschlossenen Satzungsneufassung. Es wird mit jährlichem Abstand immer nur ein Vorsitzender gewählt. Der 1. Vorsitzende wird für 3 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden für 2 Jahre gewählt. Der 3. Vorsitzende wird für 1 Jahr gewählt. Nach Einführung des rollierenden Systems im Jahr 2017 gilt die reguläre Amtsdauer von 3 Jahren für den geschäftsführenden Vorstand (§ 9 Abs. 1).

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands formlos einberufen werden. In der Regel soll eine Einberufungsfrist von nicht unter 3 Tagen eingehalten werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung zu dem Tagesordnungspunkt innehat. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht mindestens aus 10, höchstens jedoch aus 12 Personen. Dem Ausschuss gehören kraft Amtes mit Sitz und Stimme sämtliche Vorstandsmitglieder an.

Zu den Mitgliedern des Ausschusses zählen auch mit Sitz und Stimmrecht der Sportwart, der von der Mitgliederversammlung in den Ausschuss gewählt wird und die 2 Jugendvertreter, die von der Jugendversammlung gewählt werden (§ 6 der Jugendverordnung). Die übrigen Ausschussmitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Der Ausschuss beschließt über alle Rechtsgeschäfte mit einem höheren Gegenstandswert als 1.500,- EURO, sofern nicht entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Ferner berät er den Vereinsvorstand.

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Vierteljahr vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins formlos unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen.

Der Ausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen entsprochen, so sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden von einem der 3 Vorstandsmitglieder geleitet. Sind diese verhindert, so bestellen die übrigen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte heraus einen Ausschussleiter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der wesentliche Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festsetzt, anzugeben. Die Form der Einberufung wird auch durch die rechtzeitige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen (Tuninger Bote) gewahrt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies  $\frac{1}{5}$  der geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## **§ 14 Jugendordnung**

Zur Förderung der Jugendarbeit und des Verantwortungsbewusstseins der Jugend im Verein, ist die Jugendabteilung berechtigt, eine Jugendordnung zu beschließen, die mit Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft tritt. Die Bestätigung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung. Sie ist jedoch kein Teil der Satzung des Vereines.

## § 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Sie hat jedoch spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung jedoch hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Gemeinde Tuningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## §16 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

Die Änderung der vorstehenden Satzung wurde in der Hauptversammlung am 24.05.2019 beschlossen und ersetzt als neue Satzungsversion alle vorangegangenen Satzungen.

Vorsitzende